



Beschlussauszug

aus der
Sitzung des Umwelt- und Bauausschusses
vom 17.10.2024

Top 10.1 Entgeltkalkulation 2025 - 2026

Beschlussvorschlag:

Der Umwelt- und Bauausschuss empfiehlt dem Kreistag, die Änderungen der Anlage I zu § 12 AGB Abfallentsorgung-Kreis wie vorgelegt zu beschließen.

Der Kreistag beschließt die Änderung der Anlage I zu § 12 AGB Abfallentsorgung-Kreis, wie vorgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
17	0	1

Anlage zum TOP 10.1 des UBAs vom 17.10.2024

1. Wie schlüsseln sich die erstattungsfähigen Verwaltungs- und Sachkosten gegenüber der AWR aus der Verwaltungskostenabrechnung auf?

Gemäß § 3 (3) Vereinbarung über die Zustimmung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Übertragung von Pflichten gem. § 16 (2) KrW -/AbfG auf die Abfallwirtschafts Rendsburg-Eckernförde GmbH vom 27.12.2001/11.01.2022 können ermittelte anteilige Personal- und Geschäftskosten des Kreises auf Anforderung durch die WAR erstattet werden.

Nachfolgend werden die Erstattungsfähigen Verwaltungs- und Sachkosten gegenüber der WAR aus den Verwaltungskostenabrechnungen für die Jahre 2019-2023 gegenübergestellt.

	Beamtin	Angestellte			
	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2022	Ist 2023
Sachbearbeitung	48.527,07 €	27.832,27 €	28.330,76 €	31.407,85 €	33.383,39 €
interne Leistungsverrechnung	41.420,27 €	45.043,56 €	51.909,17 €	42.672,83 €	48.418,59 €
	89.947,34 €	72.875,83 €	80.239,93 €	74.080,68 €	81.801,98 €

Die Verwaltungskosten setzen sich aus den Personalkosten der Sachbearbeitung und der internen Leistungsverrechnung (Forderungsverwaltung und Beteiligungsverwaltung) zusammen.

Sachbearbeitung:

Die Sachbearbeitung umfasst die Prüfung, Bearbeitung und Einbringung in die Gremien:

- Festpreis
- Kreisabrechnung
- Anpassung der Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) sowie Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung) u. a.

Forderungsverwaltung:

Die Forderungsverfolgung für die Abfallentgelte erfolgt durch die Finanzbuchhaltung der Kreisverwaltung. Die WAR übersendet dem Kreis rd. 1.500 Vollstreckungsfälle jährlich, die durch die 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzbuchhaltung (Aufteilung nach Buchstaben) bearbeitet werden.

Die Sachbearbeitung umfasst

- telefonische und schriftliche Kontakte mit den Schuldern,
- Fertigung von Vollstreckungersuchen,
- Verhandlungen über Ratenzahlungen und Stundungen einschließlich Erstellung von Bescheiden,

- Nachfragen bei WAR und bei den Vollstreckungsstellen der Städte, Ämter und Gemeinden,
- Veranlassung von Konto- und Gehaltspfändungen, Grundbucheintragungen sowie von Insolvenzfällen,
- Überwachung von Zahlungseingängen einschließlich Verbuchung der Zahlungen.

Beteiligungsverwaltung:

Zu den Aufgaben der Beteiligungsverwaltung gehören:

- Aufarbeitung / Durchsichtung der Unterlagen Aufsichtsrat /Gesellschafterversammlung
- Teilnahme Gesellschafterversammlung (im Gesellschaftsvertrag enthalten)
- Gesellschafterverschmelzung (z.B. AWZ Betriebsgesellschaft zum 01.01.2019 mit WAR verschmolzen)
- Betreuung Grundstücksangelegenheiten die dem Kreis gehören (Umnutzung/ Veräußerung)
- Prüfung Weisungsrecht Hauptausschuss / Kreistag

Die Abrechnung der anteiligen Personal- und Geschäftskosten (Verwaltungs- und Sachkosten) erfolgt mit der WAR gem. der o.g. vertraglichen Grundlage.

Hinweis:

Der Sachverhalt wird dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zu Prüfung vorgelegt.

2. Was passiert mit Geldern, die im Festpreis für Investitionen enthalten sind, aber die Maßnahmen nicht umgesetzt wurden. Wird die Nichtleistung über die Abrechnung Rückgefordert und kommt der Betrag der Gebührenrücklage zu Gute?

Bis einschließlich 2024 gilt folgendes:

Investitionen werden im Festpreis in Höhe der dazugehörigen Abschreibungen und Zinsen berücksichtigt. Dabei wird von einem bestimmten Datum der Inbetriebnahme des jeweiligen Anlagegutes ausgegangen.

Veränderungen dieses geplanten Datums gehen bei früherer Inbetriebnahme zu Lasten der AWR, bei späterer Inbetriebnahme zu Gunsten der AWR, da es sich um ein Festpreis-Angebot handelt.

Ab 2025 wird gem. des UBA-Beschlusses vom 17.10.2024 das Abrechnungsverfahren geändert.

Für Anlagegüter mit einem Wert von mindestens 50.000 € erfolgt dann analog zu den Papiererlösen eine Spitzabrechnung. Damit werden Abweichungen vom geplanten Inbetriebnahme Termin wie oben beschrieben nicht mehr bei der AWR wirksam, sondern im Entgelthaushalt des Kreises für die privaten Haushalte.

gez. Wittl